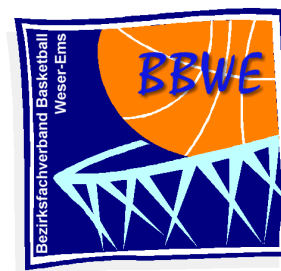


Bezirksfachverband Basketball Weser-Ems Unterbezirk Osnabrück



Spielordnung (UBOS-SO)

| Ergänzungen / Änderungen (gültig ab Saison 2018/19)

Grau unterlegt sind Regelungen/Vorschriften, die anderen (Spiel-) Ordnungen entnommen werden können. Diese werden hier nur aufgeführt, damit zusätzliches „Blättern“ bzw. „Klicken“ – soweit wie möglich – nicht notwendig ist ...

Zur besseren Orientierung beim Suchen (und Finden) bestimmter Vorschriften hier die – seit 2003(!) unveränderte; nur der Punkt 5.6 (Sportdisziplin) wurde im Vorjahr eingefügt –

Gliederung der UBOS-SO:

- | | | |
|-----------------|--------------------------|---|
| 1.-4. | Saisonvorbereitung | |
| 5.-5.6 | Saisondurchführung | ergänzend: 2.4, 3.1, 4.2.3, 4.2.4, Anlage 1 |
| 5.7, 5.8 | nur nach einem Heimspiel | |
| 5.9 | Saisonauswertung | ergänzend: 5.3.3 |

Diese Spielordnung regelt den Basketball-Spielbetrieb im Unterbezirk Osnabrück (**UBOS**) in Verbindung mit der Spielordnung des Niedersächsischen Basketballverbandes (**NBV-SO**; s. www.nbv-basketball.de/60_Satzung__Ordnungen.php) und der Jugendspielordnung des Deutschen Basketball Bundes (**DBB-JSO**; s. www.basketball-bund.de/aktuell/downloads/satzungen).

Um (weitere) Missverständnisse zu vermeiden: Die **Bezeichnungen „U20, ..., U8“** werden in zwei unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet. Beispiel „U17/U16“:

- a) U17-Jugendliche** (*Jugendliche der Altersklasse U17*) sind Spieler eines bestimmten Geburtsjahrgangs (in der Saison 2018/19: 2002).
(Zu den **U8**-Jugendlichen werden auch alle jüngeren Geburtsjahrgänge gerechnet [2018/19: 2011 und jünger].)
- b) In den U16-Wettbewerben** (*Wettbewerbe der Altersklasse U16*) sind Jugendliche des Jahrgangs U16 und einiger(!) jüngerer Jahrgänge (s. 4.3 und Ausschreibung Punkt 1.) spielberechtigt.

1. Staffeleinteilung

(gemäß **Ausschreibung** Punkt 1.)

Wenn in einer Jugendaltersklasse der höchste bzw. einzige Wettbewerb in Parallelstaffeln ausgetragen wird, dann ermitteln die Staffelersten am Saisonende einen **UBOS-Meister**.

2. Meldung der Mannschaften

Änderungen in den Vorschriften übergeordneter Gliederungen (DBB, NBV), die Auswirkungen auf die Mannschaftsmeldungen haben könnten (z. B. bzgl. der Anzahl der Aushilfseinsätze, der Altersklasseneinteilung, ...), wurden zuletzt oft erst nach dem Meldetermin (15. Mai) bekannt ... Solche Änderungen werden nur noch dann berücksichtigt, wenn sie zu Gunsten der Vereine sind und vor der Sportpraktischen Arbeitstagung des UBOS bekannt werden.

Mit der Meldung einer Mannschaft zum Spielbetrieb des UBOS wird die Verpflichtung eingegangen, bei entsprechender Qualifikation (vgl. **Ausschreibung Punkt 1.!**) an den weiterführenden Meisterschaften auf Bezirks- bzw. Landesebene teilzunehmen und, wenn der Verteilungsplan des BFV Weser-Ems bzw. des NBV den UBOS als Ausrichter vorsieht, diese auch auszurichten und durchzuführen.

Wenn an den **Jugend-Bezirksmeisterschaften** der Altersklassen **U14 bis U20** auch Mannschaften aus den Ligen der Unterbezirke teilnehmen dürfen, dann werden vom UBOS nur solche Mannschaften gemeldet, die fristgerecht (s. 2.2) für die Bezirksliga des UBOS gemeldet worden waren.

Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an Wettbewerben einer Altersklasse teil, so muss er die Mannschaften fortlaufend mit **Ordnungszahlen** versehen. Die Mannschaft in der höchsten Spielklasse erhält dabei die niedrigste (kleinste) Ordnungszahl (**§ 10 NBV-SO**).

Bei Bildung einer **Mannschaftsspielgemeinschaft (MSG)** (s. **§ 4 Abs. 4 NBV-SO** bzw. www.ubos.de/index.php?article_id=235) gelten folgende zusätzliche

Einschränkungen im UBOS:

Ein an einer MSG beteiligter Verein darf

- in dieser Altersklasse keine weitere MSG bilden;
- im Seniorenspielbetrieb keine Mannschaft unter seinem Vereinsnamen in einer niedrigeren Spielklasse melden.

Bei der Meldung einer MSG hat der federführende Verein dem Meldevordruck die in § 4 Abs. 4 NBV-SO genannten Unterlagen (u. a. Vertretung gegenüber NBV und UBOS, Vereinbarung über Aufteilung des Teilnahmerechts bei Auflösung) beizufügen sowie die an der MSG beteiligten Vereine und die Spiel- und Altersklasse, an der die MSG teilnehmen soll, zu nennen.

Die anderen beteiligten Vereine führen die MSG nur auf ihrem Meldevordruck auf.

2.1 Meldeberechtigung

Seniorenmannschaften können nur dann zum Spielbetrieb des UBOS gemeldet werden, wenn deren Verein nachweist, dass er in der folgenden Saison eine ausreichende Anzahl von Schiedsrichtern (**SR**) mit einer gültigen Lizenz stellen kann und wird. Dieser Nachweis erfolgt ausschließlich durch die erfolgreiche Teilnahme an einer der SR-Fortbildungen vor Beginn der Saison: **Für jede Seniorenmannschaft** – auch diejenigen in allen höheren Spielklassen – **sind zwei (2) Lizenz-Schiedsrichter nachzuweisen!**

Anderenfalls wird eine dem „Fehlbedarf“ entsprechende Anzahl von Seniorenmannschaften dieses Vereins nicht zum Spielbetrieb des UBOS zugelassen bzw. vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

Für die Bezirksliga der Damen, die Bezirksklasse und Kreisliga der Herren gilt die der Ausschreibung anliegende Meldeberechtigung.

Die Rahmenspielpläne und die Spieltermine aller Wettbewerbe sind dort ebenfalls aufgeführt. Mit der Mannschaftsmeldung können Schlüsselnummern angegeben werden, um Hallenbelegungsprobleme schon im Vorfeld soweit wie möglich vermeiden zu können. Ein Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Schlüsselnummer besteht nicht!

2.2 Meldevorgang

(gemäß **Ausschreibung** Punkt 2.2)

2.3 Meldegebühren

(gemäß **Ausschreibung** Punkt 2.3)

2.4 Nachmeldung von Jugendmannschaften

Eine Jugendmannschaft, die in der laufenden Saison noch nicht an einem Wettbewerb teilgenommen hat, kann unter folgenden Voraussetzungen erst ab Beginn der Rückrunde am Spielbetrieb einer Staffel teilnehmen:

- Meldung der Mannschaft (Alters- und gewünschte Spielklasse) bis zum 15.11. an den Sportwart;
- in einer Staffel dieser Altersklasse ist ein Spielpartner als „spielfrei“ festgelegt bzw. durch den Rückzug einer Mannschaft „spielfrei“ geworden. Je Jugendstaffel wird zunächst nur höchstens eine Nachmeldung zugelassen;
- der Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb wird durch den Sportwart festgelegt;
- nach Bestätigung der Teilnahme und Mitteilung der Spielansetzungen durch den Sportwart werden diesem binnen einer Frist von vier Wochen die mit den Spielpartnern abgesprochenen Heim- und Auswärtsspieltermine mitgeteilt;
- die Nachmeldegebühr in Höhe von € 10,00 wird bis zum 15.12. überwiesen;
- die nicht angesetzten Spiele werden mit 0 Wertungs- und 0:1 Korbpunkten gegen die nachgemeldete Mannschaft gewertet.

3. Spielplanerstellung

Es wird grundsätzlich eine Spielrunde mit Hin- und Rückspiel zwischen allen Mannschaften einer Staffel ausgetragen. Bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Mannschaften können vom Sportwart weitere Spielrunden angesetzt werden.

Die Wettbewerbe der Senioren II und älter *können* in Turnierform durchgeführt werden.

3.1 Spieltermine

Nach Auswertung der Sportpraktischen Arbeitstagung werden die Rahmenspielpläne in die **Spielbetriebsanwendung (TeamSL)** eingestellt.

Die Vereine haben die Heimspieltermine ihrer Mannschaften bis zu dem in der **Ausschreibung (Punkt 3.)** genannten Termin in TeamSL einzutragen.

Abweichungen von den im Rahmenspielplan vorgesehenen Spielwochenenden oder den vorgegebenen Anfangszeiten (s. 3.2) sind nur mit Zustimmung des jeweiligen Spielpartners möglich (**§ 19 Abs. 1 NBV-SO**)

und dem Sportwart mitzuteilen, der diese Termine in TeamSL einträgt.

Sollten entsprechende Einverständniserklärungen fehlen oder Spieltermine unvollständig bzw. nicht (rechtzeitig) eingetragen werden, dann werden diese Spieltermine vom Sportwart – auf **sonntags, 09:25 Uhr** – festgelegt!

3.2 Anfangszeiten

Der Spielbeginn für Spiele im UBOS ist grundsätzlich

- **samstags** **14:00 – 20:30 Uhr**
- **sonntags** **09:30 – 16:00 Uhr**

Abweichende Anfangszeiten sind nur mit Zustimmung des Spielpartners möglich!

4. Meldung der Spieler im UBOS

Voraussetzungen für das Mitwirken eines Spielers in einem Spiel der unter 1. genannten Wettbewerbe sind seine Teilnahme-, Einsatz- und Spielberechtigung (s. **§§ 29-41 NBV-SO** und **§§ 2-4 DBB-JSO**).

Bezüglich der Einsatzberechtigung gibt es im UBOS abweichende Regelungen. Die unter 4.2 aufgeführten Bestimmungen gelten in dieser Form also nur für Spieler, die für am Spielbetrieb des UBOS teilnehmende Mannschaften einsatzberechtigt sind.

4.1 Teilnahmeberechtigung

(gemäß **§§ 29-33 NBV-SO**)

Hinweise:

1. Ein Vereinswechsel eines Spielers, der in der laufenden Saison teilnahmeberechtigt ist bzw. war, ist nur im Zeitraum 01.08. bis 31.01. möglich.

2. Für Jugendliche kann unter bestimmten Voraussetzungen (s. www.nbv-basketball.de/125_Downloads.php) die Sonderteilnahmeberechtigung (STB) für einen zweiten Verein („Doppellizenz“) gemäß § 3 DBB-JSO beantragt werden.

Die seit 2017/18 geltenden Ergänzungen in **§ 30 DBB-SO** sind zu beachten.

4.2 Einsatzberechtigung

Ein Spieler ist für eine Mannschaft eines Vereins einsatzberechtigt, wenn er für diesen Verein teilnahmeberechtigt ist und in der Spielbetriebsanwendung (TeamSL) für diese Mannschaft eingetragen worden ist.

Darüber hinaus darf er als „Aushilfsspieler“ dieser Mannschaft die erlaubte Anzahl von Aushilfseinsätzen noch nicht erreicht haben.

Hinweis: Jeder auf dem Spielberichtsbogen (SBB) eingetragene Spieler gilt als eingesetzt (**§ 8 Abs. 3 NBV-SO**).

4.2.1 Umfang der Einsatzberechtigung

(gemäß **§§ 34, 35 + 38 NBV-SO**)

Ein Spieler ist in der Mannschaft, für die er in TeamSL eingetragen worden ist, einsatzberechtigt (Stammmannschaft).

Dieser Eintrag erfolgt als „**Stammspieler**“.

Zusätzlich ist der **Aushilfseinsatz** in der Mannschaft dieser Altersklasse mit der nächst niedrigen Ordnungszahl in maximal fünf (5) Punktspielen zulässig (**§ 35 Abs. 2 NBV-SO**). Für Jugendliche ist im Seniorenspielbetrieb die Anzahl dieser Aushilfseinsätze nicht begrenzt (**§ 35 Abs. 3 NBV-SO**).

Voraussetzung ist der Eintrag als „**Aushilfsspieler**“ in TeamSL. (Diesen Eintrag nimmt TeamSL automatisch bei einer Meldung als Stammspieler der 2., 3., ... Mannschaft vor.)

Klarstellung: Ein Spieler, der seine zugelassenen fünf (5) Aushilfseinsätze erreicht hat, darf in dieser Altersklasse nur noch in seiner Stammmannschaft eingesetzt werden!

Anmerkung: Dies gilt seit mindestens 1990/91(!): Das oft genannte „Festspielen“ hat

es seither nie gegeben!

Der Aushilfseinsatz in der Mannschaft mit der nächst niedrigen Ordnungszahl ist nicht erlaubt, wenn diese Mannschaft in derselben oder in einer Parallelstaffel spielt.

Ausnahme im UBOS:

In den Jugendwettbewerben des UBOS gilt diese Einschränkung nicht.

Stammspieler der 2. Jugendmannschaft *dürfen* also fünfmal in der 1. Jugendmannschaft dieser Altersklasse eingesetzt werden.

Die Beachtung und Einhaltung dieser Ausnahme liegt in der Verantwortung des Vereins, da in TeamSL diese Meldung als Aushilfsspieler nicht möglich ist!

Ein Jugendlicher kann einschließlich des Einsatzes im Seniorenbereich, der Sonderteilnahmeberechtigung und der Aushilfseinsätze höchstens vier (4) Einsatzberechtigungen pro Spieljahr erhalten (§ 4 Abs. 11 DBB-JSO).

4.2.2 Spielermeldung

Die Einsatzberechtigung eines Spielers wird durch Eintrag in TeamSL erlangt.

Für Mannschaftsspielgemeinschaften (MSG) gilt:

Spieler des nicht federführenden Vereins sind unter Angabe von Name, Vorname und TA-Nr. dem Sportwart mitzuteilen, der daraufhin den Eintrag in TeamSL vornimmt.

Für jede Mannschaft sind vor deren erstem Punktspiel mindestens fünf (5) einsatzberechtigte Spieler in TeamSL einzutragen.

Eine Mindestanzahl von Stammspielern ist nicht mehr vorgeschrieben!

Sie ist jedoch in folgenden Fällen zwingend erforderlich:

Wenn zwei Seniorenmannschaften in derselben oder in Parallelstaffeln spielen, dann sind für die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl mindestens fünf (5) Stammspieler einzutragen, da in dieser Mannschaft Aushilfseinsätze nicht möglich sind (s. 4.2.1).

4.2.3 Nachmeldung von Spielern

(wie 4.2.2, erster Absatz)

Ausnahme im UBOS: Nachzumeldende Spieler sind spätestens 24 Stunden nach Spielbeginn in TeamSL einzutragen. (Selbstverständlich müssen diese bereits am Spieltermin teilnahmeberechtigt sein.)

4.2.4 Änderung der Einsatzberechtigung („Ummeldung“) von Spielern

(gemäß §§ 36+37 NBV-SO)

ergänzende Hinweise:

1. Nur vor dem ersten Spiel einer Mannschaft kann ein dort gemeldeter Spieler noch durch den Verein selbst gestrichen werden (= „Spieler für die Saison 20../. von der Spielerliste streichen“); anschließend müssen „Ummeldungen“ beantragt werden.

2. Die „Ummeldung“ eines bereits eingesetzten Spielers in eine Mannschaft dieser Altersklasse mit einer höheren Ordnungszahl (also i. d. R. in eine tiefere Spielklasse) ist grundsätzlich mit einer Sperre des Spielers für zwei (2) Pflichtspiele der neuen Mannschaft verbunden.

4.3 Spielberechtigung

(gemäß §§ 39-41 NBV-SO)

Spielberechtigt sind alle teilnahme- und einsatzberechtigten Spieler, die vor dem Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen (SBB) eingetragen worden sind.

Ausländer sind uneingeschränkt spielberechtigt (§ 41 NBV-SO).

Jugendliche der Altersklassen **U15 bis U20** sind jeweils in ihrer und in allen älteren Altersklassen sowie im Seniorenspielbetrieb (U15- und U16-Jugendliche im Seniorenspielbetrieb nur mit „Sprunggenehmigung“) spielberechtigt (s. § 4 Abs. 1 DBB-JSO).

Jugendliche der Altersklasse **U14** sind in ihrer und in allen älteren Altersklassen bis einschließlich U19 (in den Altersklassen U18 bzw. U19 nur mit „Sprunggenehmigung“) spielberechtigt (s. § 4 Abs. 2 DBB-JSO).

Jugendliche der Altersklasse **U13** sind in ihrer und in allen älteren Altersklassen bis einschließlich U18 (in den Altersklassen U17 bzw. U18 nur mit „Sprunggenehmigung“) spielberechtigt (s. § 4 Abs. 3 DBB-JSO).

Jugendliche der Altersklasse **U12** sind in ihrer und in allen älteren Altersklassen bis einschließlich U17 (in den Altersklassen U16 bzw. U17 nur mit „Sprunggenehmigung“) spielberechtigt (s. § 4 Abs. 4 DBB-JSO).

Jugendliche der Altersklasse **U11** sind in ihrer und in allen älteren Altersklassen bis einschließlich U16 (in den Altersklassen U15 bzw. U16 nur mit „Sprunggenehmigung“) spielberechtigt (s. § 4 Abs. 5 DBB-JSO).

Jugendliche der Altersklasse **U10** sind bis einschließlich der Altersklasse **U13** spielberechtigt (s. § 4 Abs. 6 DBB-JSO).

Jugendliche der Altersklassen **U8 und U9** sind bis einschließlich der Altersklasse **U12** spielberechtigt (s. § 4 Abs. 7 DBB-JSO).

In den Wettbewerben der **männlichen U14 und jünger** sind auch Mädchen dieser Altersklassen spielberechtigt.

Ausnahme im UBOS:

In den Wettbewerben der **männlichen U16** sind auch Mädchen dieser Altersklassen (U13 bis U16) spielberechtigt.

Voraussetzung: Für diese Mädchen besteht in ihrem Verein keine andere Möglichkeit, eine Spielberechtigung gemäß DBB-JSO zu erlangen.

Anmerkung: „Andere Möglichkeiten“ sind u. a.

der Einsatz in einer älteren Altersklasse (ggf. mit „Sprunggenehmigung“)

und – nur für U13 und U14 – der Einsatz in einer männlichen U14-Mannschaft.

Ein Spieler, gegen den ein disqualifizierendes Foul ausgesprochen wurde, ist ohne eine entsprechende Entscheidung der Spielleitung nicht mehr spielberechtigt.

5. Durchführungsbestimmungen

5.1 Regeln und Ordnungen

Für alle Spiele des UBOS gelten die FIBA-Regeln sowie die Ordnungen des DBB, NBV, BFV Weser-Ems und UBOS in ihrer gültigen Fassung.

In den Wettbewerben **U12 und jünger** wird nach den DBB-Regeln (s. www.nbv-basketball.de/22_Regelwerk.php) gespielt.

Insbesondere gelten folgende Abschnitte der **NBV-SO**

bezüglich der Spieldurchführung:

- VI. Spielbetrieb (§§ 42-44)
- X. Protestverfahren (§§ 60-63)
- XI. Sportdisziplin (§§ 64-70)

bezüglich der Spielwertung:

- VII. Spielwertung (§§ 46-50)
- VIII. Platzierung (§§ 51-54)

Ergänzungen im UBOS:

Die Heimmannschaft ist dafür verantwortlich, dass ihre **Spielkleidung** sich farblich von der Spielkleidung der Gastmannschaft unterscheidet.

Die **Halbzeitpause** dauert weiterhin (seit 2000/01) zehn (10) Minuten.

5.2 Spielverlegungen

Es gelten die **§§ 55-59 NBV-SO** (s. Anlage 1) mit den folgenden Ergänzungen:

- | Die in den Staffeln jeweils letztmöglichen Spieltage werden in der – nach der Sportpraktischen
- | Arbeitstagung aktualisierten – Ausschreibung veröffentlicht.

Für die fristgerechte Benachrichtigung (zu dieser gehören alter und neuer Spieltermin!) aller Beteiligten und ggf. den Nachweis derer Eingangsbestätigungen ist der Antragsteller (§§ 56, 57+59) bzw. der gastgebende Verein (§ 55) verantwortlich.

Anmerkung: Wenn die angesetzten neutralen Schiedsrichter (SR) den neuen Spieltermin nicht wahrnehmen können, so haben sie dies der Spielleitung und dem Antragsteller umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller ist dann dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass andere geeignete SR die Leitung des Spieles übernehmen (s. **§ 8 Abs. 2 BFV-SRO**). Diese neue SR-Ansetzung bedarf der Zustimmung des UBOS-Schiedsrichterwarts!
Falls durch diese genehmigte neue SR-Ansetzung höhere Fahrtkosten entstehen, so hat der Antragsteller die Differenz zur ursprünglichen Ansetzung zu übernehmen. (Auf dem Spielberichtsbogen sind dann nur die ursprünglichen Fahrtkosten [für den Schiedsrichterkosten-Ausgleich gemäß 5.3.3] einzutragen.)

Der als SR angesetzte Verein kann eine Spielverlegung nicht beantragen!

Anmerkung: Die (rechtzeitige!) Mitteilung des bei einem Seniorenspiel als SR angesetzten Vereins, dass er keine SR stellen könne und auch keinen Ersatz gefunden habe, hebt die Spielansetzung nicht auf, sondern kann höchstens weitere Maßnahmen der Spielpartner (z. B. die Suche nach anderen geeigneten SRn) zur Folge haben. Ändert sich dadurch der Spieltermin nicht, dann haben beide Spielpartner zu diesem anzutreten und sich beim tatsächlichen Ausbleiben der SR gemäß Punkt 5.3.4 der UBOS-SO zu verhalten.

Die o. g. Bestimmungen gelten auch für Vereins-SR-Ansetzungen in Wettbewerben, deren Veranstalter nicht der UBOS ist (z. B. Jugendlandesligen, Ligen des BFV Weser-Ems).

Eine Spielverlegung auf einen bestimmten (also einen genau benannten!) späteren als den ursprünglichen Spieltermin (§ 57) stellt eine Ausnahme dar und ist daher gebührenpflichtig. Die Verlegungsgebühr beträgt bei Seniorenspielen 10,00 € und bei Jugendspielen 5,00 €. Werden solche Spielverlegungen kurzfristig (insbesondere Nichteinhaltung der Frist von einer Woche) beantragt, so wird die Verlegungsgebühr verdoppelt (auf 20,00 € bzw. 10,00 €).

Nachdem die Spielleitung der Verlegung zugestimmt(!) hat, ist die Verlegungsgebühr unaufgefordert und unter Angabe der Spiel-Nr. zu überweisen.

(Die Höhe der Verlegungsgebühr wird auch in der über TeamSL per E-Mail versandten Mitteilung über eine Spielverlegung bzw. -absage in der vorletzten Zeile aufgeführt.)

Verlegungsgebühren werden nicht erhoben für Spiele, die innerhalb einer Kalenderwoche fristgerecht verlegt werden.

5.3 Schiedsrichtereinsatz

Es gilt die Schiedsrichterordnung des BFV Weser-Ems (**BFV-SRO**; s. www.ubos.de/files/srobwe080517.pdf).

Aufgrund der BFV-SRO können alle Vereine von der SR-Kommission des UBOS (**UBOS-SRK**) mit neutralen Schiedsrichteransetzungen – auch für Wettbewerbe, deren Ausrichter nicht der UBOS ist – beauftragt werden (Vereinsansetzungen). Diese Ansetzungen müssen von Schiedsrichtern, die mindestens im Besitz der DBB- (≙ ehemalige C-) SR-Lizenz sind (Ausnahmen: s. 5.3.1), wahrgenommen werden.

Wenn der als Schiedsrichter (**SR**) angesetzte Verein den ursprünglich im Spielplan angesetzten Spieltermin nicht wahrnehmen kann, so hat dieser Verein rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass andere geeignete SR die Leitung des Spieles übernehmen.

Falls solche Ansetzungen (mit anderen Vereinen) getauscht werden sollen, dann sind insbesondere folgende Absätze des **§ 7 der BFV-SRO** zu beachten:

„(...) (3) Weitergaben von Vereinsschiedsrichteransetzungen an einen anderen Verein sind unverzüglich dem zuständigen Schiedsrichteransetzer zu melden und genehmigungspflichtig. **Dies gilt auch, wenn nur ein SR bei einer Vereinsschiedsrichteransetzung von einem nicht angesetzten Verein eingesetzt wird. Eine Kopie der Meldung ist außerdem an den zuständigen Spielleiter zu senden.**

(4) Erfolgt bei beantragten Weitergaben von Vereinsschiedsrichteransetzungen innerhalb von drei Werktagen kein Widerspruch durch den zuständigen Schiedsrichteransetzer, gilt die Weitergabe als genehmigt.

(5) Rückgaben von Vereinsschiedsrichteransetzungen sind nicht möglich. (...)“

Anmerkung: Schiedsrichteransetzer des UBOS ist der UBOS-Schiedsrichterwart.

Eine Spielabsage durch den als SR angesetzten Verein ist nicht möglich!
(Vgl. 5.2, zweite Anmerkung.)

Die o. g. Bestimmungen gelten auch für Vereins-SR-Ansetzungen in Wettbewerben, deren Veranstalter *nicht* der UBOS ist (z. B. Jugendlandesligen, Ligen des BFV Weser-Ems).

5.3.1 Seniorenspiele

Für Seniorenspiele werden neutrale Schiedsrichter (**SR**) von der UBOS-SRK angesetzt (Vereinsansetzungen).

Die Vereine haben bei ihren Ansetzungen SR mit folgender ausreichender Qualifikation (DBB-SR-Lizenz bzw. NBV-Basislizenz) zu stellen:

		1. SR	2. SR
a)	Bezirksklasse, Herren; Kreisliga, Herren	DBB	NBV
b)	Bezirksliga, Damen (falls unterste Spielklasse, sonst zu a) gehörig); Kreisliga, Herren	DBB	NBV
c)	Bezirksklasse, Damen	NBV	NBV

5.3.2 Spielleitungsgebühr und Fahrtkosten
(gemäß **Ausschreibung** Punkt 5.3.2)

Bei Doppelansetzungen (beide Spiele in UBOS-Staffeln) sind die Fahrtkosten gleichmäßig auf beide Spiele zu verteilen.

Wenn das andere Spiel einem Wettbewerb des BFV Weser-Ems oder des NBV zugeordnet ist, dann sind die Fahrtkosten vollständig bei diesem Spiel abzurechnen.

(s. **§ 17 Abs. 11 BFV-SRO**.)

Die o. g. Gebühren und Kosten gelten auch bei allen anderen Spielen mit neutraler SR-Ansetzung, falls keine abweichende Regelung festgelegt wird.

5.3.3 Schiedsrichterkosten-Ausgleich

In den Seniorenspielklassen wird ein Ausgleich der SR-Kosten unter den am Spielbetrieb einer Spielklasse beteiligten Mannschaften durchgeführt.

Die ausbezahlten SR-Kosten (Spilleitungsgebühren plus Fahrtkosten) sind vom 1. SR auf dem Spielberichtsbogen zu quittieren.

Fehlt dieser Eintrag, so wird je angetretenem SR nur die Spilleitungsgebühr berechnet.

Klarstellung: Die Verantwortung für einen fehlenden Eintrag trägt der Heimverein.

5.3.4 Nichtantreten von Schiedsrichtern

Beim Nichtantreten von Schiedsrichtern sind die **§§ 72+73 NBV-SO** zu beachten.

Klarstellung: Die Wartezeit beträgt 30 Minuten.

Ausnahme im UBOS: Fehlen in den unter 5.3.1 b)+c) genannten Spielklassen beide neutralen SR, so muss – abweichend von § 72 Abs. 3 NBV-SO – jeder einsatzbereite Lizenz-SR akzeptiert werden.

Wenn das Spiel mit anderen SRn ausgetragen werden kann, dann haben diese Anspruch auf die unter 5.3.2 aufgeführten Gebühren. (Vereinseigene SR der Spielpartner erhalten jedoch keine Fahrtkosten.)

5.3.5 Jugendspiele

In den Jugendspielklassen des UBOS lautet die SR-Ansetzung grundsätzlich:

Heimverein / Heimverein

Wenn bis vier Wochen vor dem Spieltermin

entweder der Gastverein mitteilt, dass er einen SR stellen wird

oder der Heimverein mitteilt, dass er nur einen SR stellen wird,

dann ändert sich die SR-Ansetzung in: **Gastverein** / Heimverein

(Solche Mitteilungen haben an Spielpartner und Spilleitung zu erfolgen. Ggf. muss der Zugang der Mitteilung an den Spielpartner nachgewiesen werden können.)

Abweichende Absprachen der Vereine sind genehmigungspflichtig und daher dem zuständigen Spilleiter und dem UBOS-SR-Wart fristgerecht mitzuteilen (vgl. **§ 10 Abs. 2 BFV-SRO**).

Auf dem Spielberichtsbogen (SBB) sind Name und Verein der SR einzutragen.

Auch hier sind die SR-Mindestqualifikationen (s. **Anlage 1 der BFV-SRO**) zu beachten.

Ausnahme im UBOS: In den Wettbewerben der Altersklasse U14 darf als 2. SR ein SR ohne Lizenz eingesetzt werden.

Wenn einer der beiden SR nicht antritt, dann muss ein (bzw. ein weiterer) einsatzbereiter SR des Spielpartners akzeptiert werden.

Wenn beide SR nicht antreten, dann muss jeder einsatzbereite SR akzeptiert werden.

Wenn einer der beiden beteiligten Vereine erstmals am Spielbetrieb teilnimmt, dann stellt dessen Spielpartner beide SR; wenn beide Vereine erstmals am Spielbetrieb teilnehmen, dann erfolgt eine SR-Ansetzung durch die UBOS-SRK.

5.4 Vorlage der Teilnehmerausweise (TA)

Die TA sind vor Spielbeginn (s. § 43 NBV-SO) und, wenn irgend möglich, in der Reihenfolge der Trikotnummern vorzulegen.

Der 1. SR muss die TA und die Identität der Spieler prüfen. Fehlen bzw. Beanstandung von TA sowie die nicht festgestellte Identität von Spielern sind auf der Rückseite des Spielberichtes zu protokollieren (s. § 43 Abs. 3 NBV-SO).

Bei der Beantragung eines TA über TeamSL kann dort ein „**vorläufiger TA**“ ausgedruckt werden; dieser ersetzt in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis bis zu zwölf Tage nach Antragstellung das Original des TA.

Die Vorlage eines „vorläufigen TA“ ist vom 1. SR zu protokollieren.

Ausnahme im UBOS: Wenn ein Spieler in mehreren Mannschaften eingesetzt wird, dann darf bei Spielen des UBOS auch eine **Kopie des TA** vorgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein dies der zuständigen Spielleitung vorher formlos schriftlich mitgeteilt hat. Gleichzeitig ist diejenige Mannschaft des Vereins anzugeben, bei deren Spielen das Original des TA vorgelegt wird.

Die Vorlage einer Kopie des TA ist vom 1. SR zu protokollieren.

5.5 Mann-Mann-Verteidigung

Einschränkungen im UBOS:

In den Wettbewerben der Altersklassen **U16** und jünger ist die Mann-Mann-Verteidigung (MMV) in allen Spielen zwingend vorgeschrieben.

Im UBOS ist die vorsätzliche Nichtbeachtung dieser Vorschrift als Unsportlichkeit zu bewerten und wird daher nach einer Ermahnung im Wiederholungsfall mit einem technischen Foul gegen die Bank bestraft.

5.6 Sportdisziplin

(gemäß §§ 64-70 NBV-SO)

Hinweis: Für § 65 Abs. 3 gilt ergänzend: „Die Anzeige des Vorfalls hat der Spielleitung spätestens vor Ablauf des zweiten Tages nach dem Spiel vorzuliegen.“ (s. § 53a Abs. 2 DBB-SO).

5.7 Ergebnismeldung

Die Spielergebnisse aller Staffeln des UBOS sind vom Heimverein

am Spielwochenende bis sonntags, 19:00 Uhr

in die Spielbetriebsanwendung (TeamSL) einzugeben.

Beginnt das letzte Heimspiel eines Vereins am Sonntag nach 16:00 Uhr, so hat die Ergebnismeldung noch an diesem Tag zu erfolgen.

Ausgefallene Spiele (z. B. Nichtantreten einer Mannschaft bzw. der SR oder andere besondere Gründe) sind umgehend der Spielleitung zu melden und in TeamSL entsprechend (= Häkchen im Feld „Spiel-Ausfall“ setzen) zu kennzeichnen. Letzteres gilt auch, wenn ein verlegtes Spiel dort noch mit dem alten Spieltermin aufgeführt wird.

| Hinweis: Diese Eintragungen können auch vom Gastverein vorgenommen werden.

Auf Wunsch eines Vereins werden die – weiterhin nicht verpflichtenden – Statistikeingaben in TeamSL für eine seiner Mannschaften durch die Spielleitung gelöscht.

5.8 Spielberichte

Der Spielberichtsbogen (SBB) ist vom Heimverein spätestens am ersten Werktag (Poststempel) nach dem Spiel an die zuständige Spielleitung (s. 6.1) abzusenden.

5.9 Aufstiegs-/Abstiegsregelung in den Seniorenspielklassen

Die verbindliche Regelung wird in der – nach der Sportpraktischen Arbeitstagung aktualisierten – Ausschreibung veröffentlicht.

Um mögliche weitere Aufsteiger zu ermitteln, kann der Sportwart Entscheidungsspiele zwischen den in Parallelstaffeln gleich platzierten Mannschaften ansetzen.

Das Entscheidungsspiel der Kreisklasse, Herren sowie ggf. das Entscheidungsspiel der Bezirksklasse, Damen werden in jedem Fall (ggf. mit nachgerückten Mannschaften) angesetzt.

Die Teilnahme an einem Entscheidungsspiel verpflichtet zum Aufstieg, falls in der nächst höheren Spielklasse freie Plätze zu besetzen sind.

Hinweis: Der Verzicht auf den Aufstieg, die Teilnahme an einem Entscheidungs- bzw. Relegationsspiel oder das Recht zur Teilnahme an einem Wettbewerb („freiwilliger“ Abstieg) sollte so früh wie möglich erklärt werden, damit überflüssige Entscheidungs-/Relegationsspiele vermieden werden können.

5.9.1 Abstieg

Falls eine Spielklasse mehr Absteiger als vorgesehen (Bezirksliga, Damen: 1; Bezirksklasse, Herren: 2; Kreisliga, Herren: 2) aufnehmen muss, so wird diese Spielklasse in der folgenden Spielzeit um die Anzahl der zusätzlichen Absteiger aufgestockt.

Aus der Bezirksliga der Damen, der Bezirksklasse und der Kreisliga der Herren steigen diejenigen Mannschaften in die nächst niedrigere Spielklasse ab, die in der Abschlusstabelle mit Rechtskraft des Meldetermins für die folgende Spielzeit den vorletzten Platz (bezüglich der Sollstärke [s. **Ausschreibung** Punkt 1.]) und alle weiteren Plätze belegen.

Mannschaften, die zurückgezogen wurden oder disqualifiziert worden sind, steigen grundsätzlich ab.

5.9.2 Aufstieg

Aus allen **Senioren**staffeln steigt die jeweils erstplatzierte Mannschaft in die nächst höhere Spielklasse auf.

Aus der Bezirksklasse und der Kreisliga der **Herren** steigt auch die jeweils zweitplatzierte Mannschaft in die nächst höhere Spielklasse auf.

Der Gewinner des Entscheidungsspieles der Kreisklasse, Herren (s. 5.9) und der Achteplatzierte der Kreisliga tragen ein Relegationsspiel aus. Der Gewinner steigt in die Kreisliga auf bzw. bleibt in dieser Spielklasse.

Der Gewinner des Entscheidungsspieles der Zweitplatzierten der Bezirksligen der **Damen** (UBOS bzw. UB Oldenburg/UB Ostfriesland) und der Drittlezte (bezüglich der Sollstärke [vgl. BFV-Ausschreibung Punkt 1.]) der BOL-D tragen ein Relegationsspiel aus. Der Gewinner steigt in die BOL-D auf bzw. bleibt in dieser Spielklasse (s. BFV-Ausschreibung Punkt 5.3).

Heimrecht in den Entscheidungsspielen des UBOS hat in geraden Kalenderjahren die Mannschaft aus der Nordstaffel und in ungeraden Kalenderjahren die Mannschaft aus der Südstaffel.

Heimrecht in den Relegationsspielen des UBOS hat die Mannschaft aus der höheren Spielklasse.

6. Instanzen

6.1 Spielleitung

Die Spielleiter werden vom Vorstand des UBOS bestimmt und mit dem Spielplan bekannt gegeben.

6.2 Kassenstelle

Alle Überweisungen/Einzahlungen haben, falls keine andere Zahlungsfrist genannt wird, innerhalb von 14 Tagen auf das **Konto des Unterbezirks Osnabrück** bei der **Sparkasse Osnabrück** (BIC: NOLADE22XXX) **IBAN: DE51 2655 0105 0000 5824 37** zu erfolgen.

6.3 Rechtsinstanzen

6.3.1 Protest

Proteste werden nach den **§§ 60-63 NBV-SO** behandelt. Der Protest ist binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Protestgrundes schriftlich gegenüber der Spielleitung zu erklären und zu begründen. Über die Einzahlung der Protestgebühr in Höhe von 30,00 € auf das Konto des UBOS (s. 6.2) ist ein Nachweis beizufügen.

Im Übrigen gelten die §§ 17-29 DBB-Rechtsordnung (**DBB-RO**).

6.3.2 Berufung

Gegen Entscheidungen der Vorinstanz (Spielleitung, Sportwart, Schiedsrichterwart, Pressewart) ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung muss binnen einer Woche nach Zugang des Bescheides der Vorinstanz schriftlich beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses des BFV-Basketball Weser-Ems

(Name und Anschrift: s. der Entscheidung beigefügte Rechtsmittelbelehrung)

eingegangen sein. Über die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von 104,00 € auf das Konto des BFV Weser-Ems (IBAN: DE02 2655 0105 0000 0160 63 bei der Sparkasse Osnabrück, BIC: NOLADE22XXX) ist ein Nachweis beizufügen. Die Berufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung schriftlich in fünffacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses begründet werden. Die angefochtene Entscheidung ist beizufügen.

7. Strafenkatalog

7.1	Einsatz von nicht teilnahmeberechtigten Spielern:	€ 25,00 und Spielverlust*
7.2	Einsatz von nicht einsatzberechtigten Spielern:	€ 25,00 und Spielverlust*
7.3	Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern:	Spielverlust*
		(* = minus 1 Wertungspunkt)
7.4	Fehlende oder ungültige Teilnehmerschein (TA):	€ 5,00
	mehr als vier fehlende und/oder ungültige TA:	€ 10,00
7.5	Zurückziehen einer Mannschaft <u>nach dem 31.05.</u> :	€ 100,00

7.6	Nichtantreten einer Mannschaft (<u>1.</u> Verstoß):	Spielverlust* <u>und</u>
	- Heimspiel:	€ 50,00
	- auswärts (Hinspiel):	€ 50,00 <u>und</u> Tausch Heimrecht beim Rückspiel
	- auswärts (Rückspiel):	€ 50,00 <u>und</u> € 0,50 je Entfernungskilometer
7.7	Nichtantreten einer Mannschaft (<u>2.</u> Verstoß):	wie 7.6 <u>und</u> Ausschluss vom Spielbetrieb gem. 7.15
7.8	Unkorrektes Einsenden des Spielberichts bogens:	€ 10,00 - 20,00
7.9	Verspätete oder unterlassene Ergebniseingabe:	€ 5,00 - 10,00
7.10	Mangelhaft ausgefüllter Spielberichts bogens:	€ 5,00 - 10,00
7.11	Nichtantreten eines Schiedsrichters (SR):	€ 30,00
	bei Jugendspielen:	€ 15,00
	zusätzlich bei Spielausfall (je Spiel):	€ 15,00 <u>und</u> bei Neuansetzung Kostenerstattung
7.12	Nicht ausreichende Qualifikation eines SR:	€ 15,00
	bei Jugendspielen:	€ 5,00
7.13	Nicht genehmigter Tausch einer Vereins-SR-Ansetzung / Nicht genehmigter Einsatz eines vereinsfremden SR:	€ 10,00
7.14	Verfälschen des Spielberichts bogens:	€ 50,00 (evtl. Spielsperre)
7.15	Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb:	€ 50,00
7.16	Verstöße gegen die Sportdisziplin:	€ 25,00 <u>und</u> Sperre** für
	a) SR-Beleidigung:	1 bis 8 Spiele
	b) Unsportlichkeit:	1 bis 8 Spiele
	c) Tätlichkeit gegen Spieler oder Dritte:	mind. 2 Spiele
	d) Tätlichkeit gegen SR oder Kampfgericht:	mind. 4 Spiele oder unbefristeter Ausschluss vom Spielbetrieb
		** Die Dauer einer Spielsperre bezieht sich auf die Pflichtspiele der Stammmannschaft dieser Altersklasse; auch Aushilfs- einsätze und Einsätze in anderen Altersklassen sind während des so festgelegten Zeitraums nicht gestattet.
7.17	Unentschuldigtes Nichtantreten zu einem Lehrgang:	2-fache Lehrgangsgebühr
7.18	alle hier nicht genannten Verstöße:	gem. NBV- oder DBB-Strafenkatalog

Bei wiederholten Verstößen gegen einzelne Bestimmungen dieses Kataloges kann die zuerst ausgesprochene Geldstrafe verdoppelt werden.

Verfahrenskosten:	€ 5,00	
Gebühr für Mahnungen:	€ 5,00	plus Verfahrenskosten
Gebühr für Vereinsperre:	€ 50,00	plus Verfahrenskosten

8. Sonstiges

(gemäß **Ausschreibung** Punkt 8.)

Durchführungsbestimmungen für
Spielverlegungen im Unterbezirk Osnabrück
(gemäß §§ 55-59 NBV-Spielordnung)

§ 55

1. Der Ausrichter (*im UBOS der Heimverein*) kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Halle nach oder im Rahmen der vorgegebenen Anfangszeiten (s. UBOS-SO Punkt 3.2) der Uhrzeit nach verlegen. (*In diesem Fall ist jedoch eine vorherige Absprache mit den am Spiel Beteiligten sinnvoll!*)
2. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spielleitung ~~und der Schiedsrichter-Einsatzleitung~~ mindestens eine Woche vor dem angesetzten Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilungen rechtzeitig zu vergewissern (**und muss diesen ggf. nachweisen können**).
3. Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner.
4. Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung.
5. Entsteht ein Verlegungsgrund erst am Austragungstag, kann der Ausrichter das Spiel ohne Antrag in eine andere Halle verlegen.
6. Eine Spielverlegung kann nicht mit Teilnahme an einer Sitzung, Erkrankung, beruflicher Verhinderung, Urlaub oder ähnlichem begründet werden. (**Gilt nur für § 55; sonst wäre dies, wie z. B. Absatz 7., auch in §§ 56+57 aufgeführt.**)
7. Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 56

1. Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich, wenn der neue Austragungstermin vor dem ursprünglich angesetzten Termin liegt. Der neue Termin bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner. Die Verlegung ist der Spielleitung, den angesetzten Schiedsrichtern ~~und der Schiedsrichter-Einsatzleitung~~ mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter (*im UBOS der Antragsteller*) hat sich über den Zugang dieser Mitteilungen rechtzeitig zu vergewissern (**und muss diesen ggf. nachweisen können**).
2. Die Spielleitung kann in begründeten Fällen die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 57

1. Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Vorverlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt.
2. Einem Antrag auf Verlegung auf einen bestimmten(!) späteren Austragungstag kann von der Spielleitung nur in begründeten Ausnahmefällen(!) stattgegeben werden. Die Einwilligung der Spielpartner ist beizufügen.
3. Die Entscheidung über die gebühren- und kostenpflichtigen Anträge ist endgültig. Sie ist (*falls negativ von der Spielleitung / falls positiv vom Antragsteller schriftlich*) den am Spiel beteiligten Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern ~~und der Schiedsrichter-Einsatzleitung~~ mitzuteilen. (*Der Antragsteller hat sich über den Zugang dieser Mitteilungen rechtzeitig zu vergewissern* **und muss diesen ggf. nachweisen können!**)

§ 58

1. Auf keinen Fall dürfen Spiele auf Termine nach dem letzten Spieltag verlegt werden.
2. (*gilt nicht im UBOS: bereits in §§ 55-57 aufgeführt!*)
3. *Im UBOS* sind Verlegungsanträge *schriftlich* zu stellen.

Bei plötzlich(!) eintretenden winterlichen Witterungsbedingungen, welche die Anreise einer Mannschaft unzumutbar werden lassen, kann ein Spiel nur mit Zustimmung der Spielleitung kurzfristig abgesetzt werden (s. § 50 Abs. 4 NBV-SO). Auch für solche Spiele ist unverzüglich ein neuer Spieltermin zu vereinbaren.

§ 59

1. Wird ein Spieler oder Trainer zu Maßnahmen des DBB abgestellt, so besteht bis zwölf Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.
2. Wird ein Spieler oder Trainer zu Maßnahmen des NBV abgestellt, so besteht bis zwölf Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.

Im UBOS gilt der § 59 bei Maßnahmen des Bezirks Weser-Ems und des UBOS entsprechend. Stammmannschaft bei Maßnahmen des UBOS ist aber ausschließlich die Mannschaft der jüngsten Altersklasse, für die der Spieler in der Spielbetriebsanwendung (TeamSL) gemeldet ist.